



An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. November 2016
Zl. B-200/161116/HA,SE

GZ: BMB-14.363/0004-Präs.10/2016

**Betreff: Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen
(Bildungsinvestitionsgesetz); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Vorbemerkung

Wenngleich der Österreichische Gemeindebund zusätzliche Mittel für den Ausbau der ganztägigen Schulangebote im Pflichtschulbereich begrüßt, so ist vorab festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag die Nachhaltigkeit der Finanzierung der angedachten Maßnahmen vermissen lässt. Der Gesetzesvorschlag ist geradezu darauf ausgerichtet, dass die Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen (Bereitstellung der Infrastruktur und des Personals, Betreuung in der Ferienzeit, kostenloses Angebot) nach Ende der Laufzeit dieses Gesetzes alleine finanzieren sollen.

Ad Höhe der Mittel

Der vorliegende Entwurf sieht die Bereitstellung von 750 Mio. Euro für den Ausbau ganztägiger Schul- und Betreuungsangebote im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2025 vor. Hinzuweisen ist darauf, dass sich der Bund von diesen Mitteln 248 Mio. Euro zwecks



Finanzierung von Lehrpersonal in den Lernzeiten ganztägiger Schulangebote einbehält. Es handelt sich hierbei um Personalkosten, die der Bund schon in der Vergangenheit auch im Bereich der Pflichtschulen getragen hat, sowohl hinsichtlich der gegenstandsbezogenen wie auch der individuellen Lernzeiten.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass infolge des neuen Dienstrechts zukünftig nur mehr in der gegenstandsbezogenen Lernzeit Lehrpersonal eingesetzt werden darf. Diesbezüglich hat das Bildungsministerium bestätigt, dass infolgedessen die Personalkosten im Bereich der individuellen Lernzeit nicht mehr im Wege des Stellenplans vom Bund sondern von den Schulerhaltern zu tragen sein werden.

Des Weiteren werden von diesen 750 Mio. Euro 74 Mio. Euro zwecks Ausbaus der ganztägigen Angebote in Praxisschulen und AHS abgezogen. Auch diese Mittel stehen daher nicht für den Ausbau ganztägiger Schulen im Pflichtschulbereich zur Verfügung.

Für die allg. Pflichtschulen (Schulerhalter Gemeinde) stehen daher in Summe nur 428 Mio. Euro bereit, dies für einen Zeitraum von 9 Jahren, daher durchschnittlich jährlich 47,5 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Ad Einsatz der Mittel

Im Gesetzesvorschlag ist vorgesehen, dass die Mittel nicht wie bislang auch für bereits bestehende Betreuungsangebote bereitgestellt werden, sondern ausschließlich für neue, zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze. Die derzeit geltende Art. 15a Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulangebote, die bis einschließlich des Schuljahres 2018/19 in Geltung steht, fördert auch bereits bestehende ganztägige Schulangebote im Personalbereich mit 9.000 Euro pro Gruppe und Jahr.

Das ist auch notwendig und richtig da es sich bei den Personalkosten, anders als bei den Infrastrukturkosten, nicht um Einmalinvestitionen sondern um fortwährende, dauerhafte Kosten handelt, die mit jedem weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes stetig ansteigen.

Geht es nach diesem Gesetzesentwurf so müssen Gemeinden – nach Auslaufen der derzeit in Geltung stehenden Art. 15a Vereinbarung im Jahr 2018/19 – ab dem Schuljahr 2019/20 sämtliche Personalkosten der bis dahin bestehenden Betreuungsangebote alleine tragen.

Den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen ist zu entnehmen, dass den Gemeinden ab dem Jahr 2025 (Vollausbau auf Grundlage dieses Gesetzes) jährlich Kosten in Höhe von 58 Mio. Euro entstehen werden. Es handelt sich hierbei nur um jene (Personal-)Kosten, die infolge dieses Ausbauprogramms, das zusätzliche Betreuungsplätze in Höhe von 120.000

vorsieht, den Gemeinden entstehen. Zählt man die derzeit bereits bestehenden Plätze hinzu (rund 110.000), so ergeben sich jährliche Kosten für die Gemeinden in Höhe von zumindest **100 Mio. Euro** nur für die Bereitstellung des Betreuungspersonals.

Ad Indikator für Mittelverteilung

Die derzeitige Art. 15a Vereinbarung sieht Maximalbeträge bei Infrastrukturvorhaben inklusive Qualitätsverbesserungen von bis zu 55.000 Euro pro Gruppe vor. Der Gesetzesentwurf geht nunmehr von den Gruppen ab und setzt als Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse die Zahl der zusätzlichen Schüler, die durch Umsetzung eines Projektes ganztägig betreut werden. Demnach zahlt der Bund den Gemeinden pro zusätzlichen Schüler einmalig 3.700 Euro.

Sollte daher eine kleinere Schule ganztägig anbieten wollen und daher etwa einen Speisesaal einrichten, so bekommt sie nicht mehr bis zu 55.000 Euro pro eingerichteter Gruppe sondern lediglich 3.700 Euro mal der Anzahl der dann in Betreuung befindlichen Schüler. Nicht zuletzt, da die Regelung (der Heranziehung der Schülerzahlen) keinerlei Anreiz vor allem in ländlichen Regionen mit wenigen Schülern bietet, ganztägige Schulen einzurichten bzw. auszubauen, wird sie seitens des Österreichischen Gemeindebundes abgelehnt.

Gleiches gilt für die Ko-Finanzierung der Personalkosten im Freizeitteil. Vorgesehen ist, dass die Mittel pro Schüler und nicht mehr (wie bislang bis zu 9.000 Euro) pro Gruppe ausbezahlt werden – dies noch dazu deutlich degressiv bis zum Jahr 2025. Auch diese Regelung ist gerade für kleinere Schulstandorte mit wenigen Schülern nachteilig.

Zukünftig soll es (degressiv) pro zusätzlichen in Betreuung befindlichen Schüler einen Beitrag geben – bis zum Schuljahr 2021/22 **140 Euro** pro zusätzlichen Schüler und wöchentlichen Betreuungstag; im Schuljahr 2022/23 nur mehr **105 Euro**; im Jahr 2023/24 nur mehr **70 Euro** und im Jahr 2024/25 überhaupt nur mehr **35 Euro**.

Ad Fokus auf verschränkte Form

Entgegen der seit jeher vom Österreichischen Gemeindebund vertretenen Auffassung, dass beide Formen der ganztägigen Schulform (offen und verschränkt) gleichwertig zu behandeln sind, zielt der Gesetzesentwurf in mehrerlei Hinsicht auf den Ausbau der verschränkten Form ab. Neben der sogenannten Umwandlungsprämie (von der offenen zur verschränkten Form) ist vorgesehen, dass in den ersten beiden Jahren (2017/18 und 2018/19) Mittel ausschließlich für die verschränkte Form bereitgestellt werden. Begründet

wird dies in den Erläuterungen damit, dass es aufgrund der bis 2018/19 geltenden Art 15a Vereinbarung nicht zu Doppelförderungen kommen darf.

Das ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Art. 15a Vereinbarung nicht zwischen dem Ausbau in offener oder verschränkter Form unterscheidet. Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang ohnedies die Frage, ob nicht der Ausbau der verschränkten Form im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 (Entwurf) im Widerspruch zu § 2 Abs. 7 (Entwurf) steht, in dem festgehalten wird, dass ausschließlich Projekte gefördert werden, die keine Mittel aus der Art. 15a Vereinbarung erhalten. Da auch der Ausbau der verschränkten Form durch Mittel der noch in Geltung stehenden Art. 15a Vereinbarung gefördert werden kann, ist die Begründung der Fokussierung auf die verschränkte Form nicht einsichtig.

Festzuhalten ist, dass die verschränkte Form gerade im ländlichen Raum weitreichende Nachteile haben kann und hat. Neben der Anwesenheitspflicht, die sich kaum mit dem örtlichen Vereinswesen vereinbaren lässt, sind vor allem die Administration und die Bereitstellung von Freizeitpersonal zu nennen, die in der verschränkten Form ungleich schwieriger sind als in der offenen Form.

Ad Kostenloses Angebot

Geht es nach der Intention dieses Entwurfes, soll der Betreuungsteil ganztägiger Schulangebote für die Eltern zukünftig kostenlos sein. Hierzu sieht das Gesetz - ohne konkrete Angaben - einen Zweckzuschuss im Falle der Entlastung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Betreuungsbeiträge vor.

In § 5 Abs. 5 des Entwurfes wird sogar als Bedingung für einen Zweckzuschuss festgelegt, dass bei der Festsetzung der Beiträge auf eine mögliche Entlastung der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In den Erläuterungen wird hierzu bekräftigend ausgeführt, dass eine weitere Bedingung für die Zuweisung eines Zweckzuschusses auf eine möglichst weitreichende Entlastung der Erziehungsberechtigten abzielt.

Zu kritisieren sind auch die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach für eine nachhaltige Entlastung nach Ende der Laufzeit dieses Bundesgesetzes die gesetzlichen Schulerhalter Sorge zu tragen haben. Da Gemeinden bereits heute nicht einmal annähernd kostendeckend Betreuungsbeiträge einheben und zudem vielfach den sozialen Hintergrund bei der Bemessung berücksichtigen, ist es nicht einzusehen, weswegen sie nach Ende der Laufzeit dieses Bundesgesetzes ohne Ko-Finanzierung durch den Bund kostenlose Betreuung anbieten sollen. Weshalb das zulasten der Gemeinden gehen soll,

ist auch insoweit nicht nachvollziehbar, als es auch andere Möglichkeiten der Entlastung von Familien gäbe (steuerlicher Absetzbarkeit, Familienförderung etc.)

Ad Betreuung in der Ferienzeit

Der Entwurf sieht eine eigene Förderung der Betreuung in der Ferienzeit vor. Da es sich auch hierbei nicht um eine nachhaltig finanzierbare Maßnahme handelt und auch in diesem Bereich der Bund seine Ko-Finanzierung auf einen einmalig gewährten Betrag beschränkt, lehnt der Österreichische Gemeindebund auch diesen Vorschlag mit aller Deutlichkeit ab.

Ad Begutachtungsfrist

Abschließend weist der Österreichische Gemeindebund darauf hin, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Gesetzesentwürfe den Vereinbarungspartnern zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen zu übermitteln sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde mit Schreiben vom 7. November 2016 mit einer Begutachtungsfrist bis lediglich 16. November 2016 ausgesandt. Die Frist von vier Wochen soll den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Möglichkeit bieten, die Folgen auch in finanzieller Hinsicht und unter Berücksichtigung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel